



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 21 - Bauleitplanung	Frau Eberhardt

Az.: 610/11-21/Eb

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ferienausschuss	23.08.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Ausweisung des Wasserschutzgebiets "Mühlthal" für die Brunnen XI und XII Mühlthal auf Fl.Nr. 1537, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, sowie für die Fischzuchtquelle auf Fl.Nr. 184, Gemarkung Leutstetten, Stadt Starnberg, zur Trinkwasserversorgung des Würmtal-Zweckverbands - Stellungnahme der Gemeinde

Anlagen:

20220705_Entwurf_Verordnung_WSG-VO-Muehlthal
20220705_Entwurf_Schutzgebietskarte_A3_WSGMühlthal_A3_20000_Landscape_Entwurf
20220812_WSG_Mühlthal_u_Köwie_Aug_2011

Sachverhalt:

1. Der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (WZV) versorgt seine vier Trägergemeinden Krailling, Gauting, Gräfelfing und Planegg mit Trinkwasser. Hierzu betreibt er im Gewinnungsgebiet Mühlthal folgende Anlagen:
 - den schon bestehenden Brunnen XI Mühlthal (im Jahr 2005 auf eine Tiefe von 47 m ausgebaut)
 - den schon bestehenden Brunnen XII Mühlthal (im Jahr 2006 auf eine Tiefe von 45 m ausgebaut)
 - die schon bestehende Fischzuchtquelle (im Jahr 1994 saniert, Wassersammlung über einen 46 m langen Sickerstollen).Die beiden Brunnen XI und XII liegen im Osten des Grundstücks Fl.Nr. 1527, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, die Fischzuchtquelle befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 184, Gemarkung Leutstetten, Stadt Starnberg.

Aus der Bekanntmachung zur Auslegung des aktuellen Entwurfs des Wasserschutzgebiets geht hervor, dass sowohl die beiden Brunnen als auch die Quelle sehr ergiebig und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut sind. Bakteriologisch und chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV).

Für die Grundwasserentnahme aus den genannten Brunnen und der Fischzuchtquelle hat das Landratsamt Starnberg dem WZV mit Bescheid vom 15.06.2020 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für vorgegebene Entnahmemengen erteilt. Infolgedessen wurde das bestehende Wasserschutzgebiet aus dem Jahre 1979 für diese Wassergewinnungsanlagen neu bewertet.

Der WZV hat daher die Unterlagen für den Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung „Mühlthal“ zum Schutz des Grundwasservorkommens aus den Brunnen XI und XII Mühlthal sowie aus der Fischzuchtquelle beim Landratsamt Starnberg eingereicht.

Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Gauting, Unterbrunn und Oberbrunn der Gemeinde Gauting sowie in den Gemarkungen Starnberg, Leutstetten, Söcking und Hanfeld der Stadt Starnberg. Es gliedert sich in drei Fassungsbereiche Zone W I, in zwei engere Schutzzonen W II sowie in zwei weitere Schutzzonen W III A und W III B.

Das vorgeschlagene Wasserschutzgebiet einschließlich des Verbotskatalogs wird auf Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung, unter Anwendung der derzeit gültigen Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ausgewiesen. Dabei dehnt es sich v.a. in südwestliche Richtung aus. Das Wasserschutzgebiet „Mühlthal“ entspricht – den Ausführungen der Bekanntmachung nach – den aktuellen Richtlinien des Bayerischen Landesamts für Umwelt und den bundesweit geltenden Regeln des Arbeitsblattes W 101 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

2. Derzeit findet die öffentliche Auslegung der Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung einschließlich Lageplänen über den Schutzgebietsumfang statt. Diese Unterlagen können zusätzlich auf der Homepage des Landratsamts Starnberg unter <https://lk-starnberg.de/downloadwasserrecht> eingesehen werden. Auch die Gemeinde Gauting kann zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.
3. Bereits früher war für Teile des im aktuellen Entwurf enthaltenen Bereichs in denselben Gemarkungen ein Wasserschutzgebiet des Würmtal-Zweckverbands für die Gewinnungsanlagen Mühlthal und Königswieser Forst geplant. Gleichzeitig wurde damals die gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken für mehrere Brunnen sowie die Fischzuchtquelle beantragt. Die öffentliche Einsichtnahme dazu hatte im August 2011 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 13.10.2011 nahm die Gemeinde Gauting zum damaligen Entwurf wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Gauting begrüßt die Bemühungen um den Schutz des Trinkwassers im Gemeindegebiet.

Es muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass die im bestehenden sowie außerhalb des bestehenden Wasserschutzgebiets in den Gemarkungen Oberbrunn, Unterbrunn und Gauting derzeit bereits ausgeübten Nutzungen auch künftig ausgeübt werden können. Durch die Verschärfung der Bestimmungen über verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen sowie durch die weitere räumliche Ausdehnung des in den Gemarkungen Oberbrunn, Unterbrunn und Gauting geplanten Wasserschutzgebiets ist der Bestand der in diesem Gebiet vorhandenen Nutzungen ernsthaft gefährdet.

Insbesondere der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets über das Gelände des Reit- und Fahrvereins Gauting wird hiermit widersprochen, weil damit die Existenz des Reit- und Fahrvereins vernichtet würde. Gemäß § 3 Ziffer 6.7 des Entwurfs der Verordnung über das geplante Wasserschutzgebiet sollen Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung in der engeren Schutzzone II künftig verboten sein. Im Bereich der Schutzzone II liegen Ausreit- und Turnierflächen des Reit- und Fahrvereins, die aufgrund dieser Festlegung dann nicht mehr nutzbar und ebenso nicht erweiterbar wären.

Die Gemeinde bat daher in ihrem Schreiben dringend darum, die Flächen des Reit- und Fahrvereins aus den Schutzzonen des Wasserschutzgebiets herauszunehmen.

4. Gegenüber den im Jahr 2011 ausgelegten Unterlagen ergeben sich Veränderungen in der Ausdehnung des Wasserschutzgebietes, da das damalige Verfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Mühlthal und Königswiesen nun in zwei eigenständige Verfahren aufgeteilt wurde. Die vorliegenden Unterlagen zum Wasserschutzgebiet Mühlthal beschäftigen sich nur mit dem südwestlichen Bereich des ursprünglichen Gebiets; der Umgriff bleibt westlich der Würm. Die betreffende Fläche zwischen Hausen und Söcking wurde in der West-Ost-Ausdehnung etwas schmaler und vor allem wurde die engere Wasserschutzzone II stark verkleinert. Der nordöstliche Teilbereich des ursprünglichen Wasserschutzgebiets zwischen

dem südlichen Ortsrand von Königswiesen bis südlich der St.-Ulrichs-Kapelle (nördlich von Mülhthal) wurde abgetrennt und wird in einem eigenständigen Verfahren Wasserschutzgebiet Königswiesen weitergeführt. Die Flächen des Reit- und Fahrvereins befinden sich nicht innerhalb des Wasserschutzgebiets Mülhthal und sind daher von den vorliegenden Regelungen nicht betroffen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sie wegen der noch in Betrieb befindlichen Brunnen in Königswiesen weiterhin im noch im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiet Königswiesen liegen. Zum gegebenen Zeitpunkt ist hierauf zu achten und ggf. erneut Stellung zu nehmen.

5. Dem Hydrogeologischen Gutachten zum Wasserschutzgebiet Mülhthal vom Januar 2022 ist zu entnehmen, dass es auf Gautinger Flur insgesamt zu drei konkurrierenden Nutzungen kommt. Dabei handelt es sich um eine aktuell nicht genutzte Kiesgrube der Forstverwaltung, die über den genehmigten Bestand hinaus nicht mehr zulässig wäre, um die Kleinkläranlage im Anwesen Taubenhüll, die mit Prüfungsaufgaben weiter betrieben werden kann, sowie um die Bahnlinie München – Mittenwald, wobei eine Errichtung und Erweiterung von Eisenbahnanlagen in Zone W II zukünftig verboten sein soll.

Die Prüfung des aktuellen Entwurfs des Wasserschutzgebiets ergab darüber hinaus, dass mit dem neuen Wasserschutzgebiet Mülhthal nahezu die (südliche) Hälfte der mit sachlichem Teilflächennutzungsplan Windkraft ausgewiesenen Konzentrationsfläche Königswiesen überlagert wird. Im Hydrogeologischen Gutachten wird dies im Kapitel „9 Verbotskatalog und konkurrierende Nutzungen“ nicht erwähnt. Lediglich auf den verhältnismäßig kleinen Teil dieser gemeinsamen Konzentrationsfläche von Gauting und Starnberg, der im Starnberger Gebiet liegt, wird mit der Bemerkung eingegangen, dass die Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen in der Zone W III A verboten ist. Der wesentlich größere Teil auf Gautinger Flur wird dagegen außer Acht gelassen.

Die Überlagerung der Konzentrationsfläche Windkraft mit dem Wasserschutzgebiet ist insoweit problematisch, als dass mit § 3 Abs. 1 Nr. 2.5 der dazugehörigen Verordnung der Bau von Windkraftanlagen in den das Gautinger Gemeindegebiet betreffenden Zonen W III A und W II ausdrücklich verboten wird. Zusätzlich soll nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 der Verordnung die Verlegung oder Erneuerung von Leitungen in der Zone W III A (und W III B) nur zulässig sein für

- unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen
- Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen.

Neben der Zone W III A wäre davon im Gautinger Bereich vermutlich auch ein sehr kleiner Bereich der Zone W II betroffen, in der Leitungen sogar gänzlich verboten wären.

6. Aus Sicht der Gemeinde Gauting ist es nicht nachvollziehbar und auch nicht hinnehmbar, dass in einem großen Teil einer schon seit über zehn Jahren bestehenden und mit einem landkreisweiten Flächennutzungsplan gesicherten Konzentrationsfläche Windkraft diese Anlagen verboten werden sollen, während gleichzeitig der Ausbau alternativer Energien (politisch) vorangetrieben wird.

Dieser Sachverhalt ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, da das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Jahr 2019 mitgeteilt hat, dass bei 45 in festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten liegenden Windkraftanlagen keine Fälle bekannt sind, bei denen durch Windkraftanlagen Gewässerverunreinigungen bzw. negative Auswirkungen für Gewässer verursacht wurden. Das bestätigten auch die Fachagentur Windenergie an Land und der Bund Naturschutz. Und auch das Bundesamt für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat keine Kenntnis von nennenswerten Belastungen des Grundwassers durch Windkraftanlagen. Aus der gleichen Stellungnahme des Ministeriums geht außerdem hervor, dass bei Windkraftanlagen in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den anderen gebietsspezifischen fachlichen und rechtlichen Vorschriften

jeder Einzelfall geprüft wird, ob schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind und deshalb das Vorhaben versagt werden muss oder dieses unter Auflagen genehmigt werden kann. Dabei wird durch die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser dringen.

Die Gemeinde Gauting fordert, in der Weiteren Schutzzone W III A Windkraftanlagen mindestens unter den Bedingungen zuzulassen, wie sie in der Weiteren Schutzzone W III B erlaubt sind (dort nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt). Es gibt vielfältige Möglichkeiten, beim Bau von Windkraftanlagen auf die Anforderungen in einem Wasserschutzgebiet einzugehen, angefangen von den Gründungen (die wie erwähnt z.B. bei Mastfundamenten für Freileitungen bis zu einer Tiefe von 3 m erfolgen dürfen), über die Sicherung des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen (mit Hilfe von Auffangwannen, Doppelwandigkeit, geschlossenen Systemen, Befüllungen außerhalb des Wasserschutzgebiets, Fernüberwachungen und besonders geschultes Personal usw.) bis hin zur Auswahl der Windanlage selbst (mit oder ohne Getriebe).

Infolge eines möglichen Windanlagenbaus müssten dann ggf. auch die Regelungen zu unterirdischen Leitungen angepasst werden. In der Nähe des Brunnengrundstücks befindet sich schon ein Trafohäuschen zum Betrieb des Brunnens. Ähnliches würde für eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der bereits ausgewiesenen Konzentrationsfläche ebenfalls benötigt.

Aus Sicht der Gemeinde ist es unerlässlich, die Möglichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich auch weiterhin zu erhalten.

Anlagen: Entwurf der aktuellen Wasserschutzgebietsverordnung
aktueller Lageplan (Schutzgebietskarte) WSG Mühlthal im Maßstab 1 : 20.000
Lageplan (Schutzgebietskarte) WSG Mühlthal und Königswiesen von der Auslegung im August 2011

Beschlussvorschlag:

1. Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache 0407) vom 12.08.2022 zur Ausweisung des Wasserschutzgebiets „Mühlthal“.
2. Der Ferienausschuss fasst folgende Stellungnahme der Gemeinde Gauting als Beschluss:

Auf dem Gebiet der Gemeinde Gauting wird mit dem neuen Wasserschutzgebiet Mühlthal nahezu die (südliche) Hälfte der mit sachlichem Teilflächennutzungsplan Windkraft ausgewiesenen Konzentrationsfläche Königswiesen überlagert. Im Hydrogeologischen Gutachten vom Januar 2022 wird dies außer Acht gelassen und lediglich auf den verhältnismäßig kleinen Teil der gemeinsamen Konzentrationsfläche von Gauting und Starnberg auf Starnberger Gebiet eingegangen.

Aus Sicht der Gemeinde Gauting ist es nicht nachvollziehbar und auch nicht hinnehmbar, dass mit § 3 Abs. 1 Nr. 2.5 der Verordnung in einem großen Teil einer schon seit über zehn Jahren bestehenden und mit einem landkreisweiten Flächennutzungsplan gesicherten Konzentrationsfläche Windkraft diese Anlagen verboten werden sollen, während gleichzeitig der Ausbau alternativer Energien (politisch) vorangetrieben wird.

Dieser Sachverhalt ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, da das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Jahr 2019 mitgeteilt hat, dass bei 45 in festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten liegenden Windkraftanlagen keine Fälle bekannt sind, bei denen

durch Windkraftanlagen Gewässerverunreinigungen bzw. negative Auswirkungen für Gewässer verursacht wurden. Das bestätigten auch die Fachagentur Windenergie an Land und der Bund Naturschutz. Und auch das Bundesamt für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat keine Kenntnis von nennenswerten Belastungen des Grundwassers durch Windkraftanlagen. Aus der gleichen Stellungnahme des Ministeriums geht außerdem hervor, dass bei Windkraftanlagen in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den anderen gebietsspezifischen fachlichen und rechtlichen Vorschriften jeder Einzelfall geprüft wird, ob schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind und deshalb das Vorhaben versagt werden muss oder dieses unter Auflagen genehmigt werden kann. Dabei wird durch die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sichergestellt, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser dringen.

Die Gemeinde Gauting fordert, in der Weiteren Schutzzone W III A Windkraftanlagen mindestens unter den Bedingungen zuzulassen, wie sie in der Weiteren Schutzzone W III B erlaubt sind (dort nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt). Es gibt vielfältige Möglichkeiten, beim Bau von Windkraftanlagen auf die Anforderungen in einem Wasserschutzgebiet einzugehen, angefangen von den Gründungen (die z.B. bei Mastfundamenten für Freileitungen bis zu einer Tiefe von 3 m erfolgen dürfen), über die Sicherung des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen (mit Hilfe von Auffangwannen, Doppelwandigkeit, geschlossenen Systemen, Befüllungen außerhalb des Wasserschutzgebiets, Fernüberwachungen und besonders geschultes Personal usw.) bis hin zur Auswahl der Windanlage selbst (mit oder ohne Getriebe).

Infolge eines möglichen Windanlagenbaus müssten dann ggf. auch die Regelungen zu unterirdischen Leitungen angepasst werden. In der Nähe des Brunnengrundstücks befindet sich schon ein Trafohäuschen zum Betrieb des Brunnens. Ähnliches würde für eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der bereits ausgewiesenen Konzentrationsfläche ebenfalls benötigt.

Aus Sicht der Gemeinde ist es unerlässlich, die Möglichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich auch weiterhin zu erhalten.

Gauting, 18.08.2022

Unterschrift